

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**KÄRNTEN****Betreff:**

Ministerialentwurf für ein Darlehns- und Kreditrechtänderungsgesetz; Stellungnahme

Datum: **22. Feber 2010**Zahl: **-2V-BG-6333/13-2010**

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 050 536 – 30201

Fax: 050 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Justiz****E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at**

Zu dem letztlich mit Schreiben vom 27. Jänner 2010 dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Stellungnahme übermittelten Ministerialentwurf für ein Darlehns- und Kreditrechtänderungsgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung innerhalb der eingeräumten verlängerten Begutachtungsfrist wie folgt Stellung:

1. In Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie 2000/48/EG wurde neben Änderungsvorschlägen für einzelne einschlägige Bundesgesetze der Entwurf eines Darlehns- und Kreditrechtänderungsgesetz – DaKRÄG zur Stellungnahme übermittelt. Dieser Entwurf schließt auch Kredite aus dem gesamten Bereich der Wohnbauförderung ein, obwohl die Verbraucherkreditrichtlinie sowohl Hypothekarkredite (Art. 2 Abs. 2 lit. a), Kredite für den Erwerb oder Erhalt von Eigentumsrechten an Grundstücken oder bestehenden oder geplanten Gebäuden (Art. 2 Abs. 2 lit. b) sowie Darlehen, die unter Art. 2 Abs. 2 lit. I der Richtlinie fallen, das sind unter anderem Darlehn aus dem Wohnbauförderungsbereich, ausdrücklich aus dem Geltungsbereich ausnimmt.

Im Bereich der Kärntner Wohnbauförderung werden nach dem K-WBFG 1997 Darlehen an Verbraucher vergeben, ebenso aus dem Landeswohn- und Siedlungsfonds. Zusammengerechnet sind das etwa 1.500 Darlehn, die aus den verschiedenen Förderungsarten pro Jahr vergeben werden. Aus den sich nach dem vorgelegten Entwurf ergebenden Informationspflichten, insbesondere der Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß § 7 des Entwurfes entstünde für das Land ein erheblicher Mehraufwand. Dieser setzt sich aus

einem höheren Sachaufwand, insbesondere durch mehr und umfangreichere Formulare und Informationsbroschüren, aber auch durch Kosten für erweiterte Datenbankabfragen sowie aus einem höheren Personalaufwand zusammen. Letzterer ergibt sich aus der Tatsache, dass durch den Aufwand der Kreditwürdigkeitsprüfung bei ca. 1.500 Fällen pro Jahr mindestens zwei B-wertige Planstellen oder besser eine B-wertige und eine A-wertige Planstelle zusätzlich geschaffen werden müssten.

2. Weiters muss betont werden, dass die durch den vorgelegten Entwurf zu schaffenden Mechanismen zum Verbraucherschutz in vielen Bereichen nicht mit den gesetzlichen Vorgaben der Wohnbauförderung kompatibel sind und in bestimmten Fällen bei korrekter Anwendung dazu führen würden, dass kein Förderungsdarlehn bewilligt werden kann. Es ist vorhersehbar, dass etwa bei der Hauskaufförderung aus dem Landeswohn- und Siedlungsfonds, der besonders soziale Aspekte, das heißt unter anderem ein geringes Einkommen zugrunde liegen, aufgrund einer negativen Kreditwürdigkeitsprüfung kein Förderungsdarlehn bewilligt werden könnte.

Es stellt sich auch die Frage, was zu tun ist wenn im Anwendungsbereich des § 15c des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes eine mangelnde Kreditwürdigkeit vorliegt? Hier hat ein Mieter einer geförderten Wohnung einen Anspruch auf Übertragung dieser Wohnung in sein Eigentum. Dabei wird regelmäßig der auf die betreffende Wohnung entfallende Anteil des Förderungsdarlehns an den nunmehrigen Eigentümer übertragen. Die Rückzahlungsraten erhöhen sich für ihn nicht, da diese ja als Nutzungsentgelt auch dem Mieter vorgeschrieben werden. Sollte er jedoch nicht kreditwürdig sein, wobei ja wohl die gesamte aushaftende Summe zu berücksichtigen ist, dürfte der Kredit nicht gegeben werden, das Förderungsdarlehn nicht übertragen werden. Der Mieter könnte sich also nur Eigentum schaffen wenn er das Darlehn zur Gänze tilgt, wozu er wahrscheinlich nicht die Mittel hat. Es kann nicht im Sinne des Verbraucherschutzes sein, einen Mieter durch die Ausweitung der Geltung des geplanten Gesetzes auch auf Wohnbauförderungsdarlehn von der Erlangung von Wohnungseigentum auszuschließen, obwohl ihn die Kreditraten nicht stärker belasten als die Miete, die er ja auch aufbringen muss.

3. Weiters ist anzumerken, dass das Land Kärnten als Gebietskörperschaft öffentlichen Rechtes durch den Verweis in § 2 Abs. 1 des Entwurfes auf den Unternehmerbegriff in § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG Kreditgeber im Sinn des geplanten Gesetzes ist, da gemäß § 1 Abs. 2 KSchG juristische Personen des öffentlichen Rechts immer als Unternehmer gelten.

4. Durch die überschießende Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG in Form des vorgelegten Entwurfes sind im Übrigen neben den bereits einleitend angeführten zusätzlichen Kosten auch Mehraufwendungen durch folgende Bestimmungen zu erwarten:
- Die in § 6 des Entwurfes vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten (die gewünschten Informationen müssen gemäß Absatz 1 leg. cit. auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger dem Verbraucher mitgeteilt werden; gemäß Abs. 1 letzter Absatz muss ein spezielles Informationsformular verwendet werden und gemäß Abs. 4. müssen unentgeltlich Kopien des Kreditvertragsentwurfes dem Verbraucher auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt werden), würden einen beträchtlichen, vorläufig nicht bezifferbaren Mehraufwand an Sach- und Personalkosten verursachen;
 - Ebenso die in § 10 geplante Vorschrift, bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit dem Verbraucher auf dessen Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrages eine Aufstellung im Form eines Tilgungsplans zur Verfügung zu stellen.
5. Insgesamt können die dem Land Kärnten bei Gesetzwerdung dieses Entwurfes entstehenden Mehrkosten nicht beziffert werden, wenngleich festzuhalten ist, dass durch die überschießende Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Form des vorliegenden Entwurfes eine enorme Steigerung des Bürokratieaufwandes vor allem im Bereich der Wohnbauförderung des Landes entstünde. Des weiteren darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass es gerade im Bereich besonders sozialbedingter Förderungsarten durch die korrekte Vollziehung zur Förderungsblockade kommen kann, womit der Sozialbezug der Wohnbauförderung in Frage gestellt wäre.

Angesichts der Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 4. Feber 2010 an die Bundesländer Vorarlberg und Salzburg mit GZ BMJ-B7.012H/0007-I 2/2010, in der angesichts der von diesen Bundesländern verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium in Aussicht gestellt wurde, im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage den Gesetzesentwurf so weit abzuändern, dass für die Länder keine oder zumindest keine wesentlichen Lasten entstehen, wird vorläufig seitens des Landes Kärnten von der Einberufung eines Konsultationsgremiums unter dem Vorbehalt Abstand genommen, dass diese in Aussicht gestellten Änderungen auch tatsächlich in der Regierungsvorlage berücksichtigt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Glantschnig